

15.04.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3449 vom 11. März 2020  
der Abgeordneten Martin Börschel und Stefan Zimkeit SPD  
Drucksache 17/8827

**Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Unterstützung der vom Coronavirus besonders beeinträchtigten Wirtschaftszweige?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Das Coronavirus breitet sich immer weiter aus und belastet auch die Weltwirtschaft. Lieferketten in der Industrie stocken, Messen werden abgesagt, Fluggesellschaften und Reiseveranstalter befürchten große Einbußen. Auch die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist in zunehmendem Ausmaß betroffen.

Einer Schnellumfrage des Deutschen Hotel und Gaststättenverbandes DEHOGA zufolge, an der sich 1.696 Unternehmerinnen und Unternehmer in NRW beteiligten, verzeichneten 82 Prozent der befragten Gastronomen, Hoteliers und Caterer Umsatzeinbußen. Bei 955 Gastronomen und Hoteliers, die ihre Ausfälle konkret bezifferten, entstand ein Umsatzrückgang von rund 62 Millionen Euro.

Gerade kleinere Unternehmen aus der Gastronomiebranche und dortige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind oft nicht in der Lage, die gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen unbeschadet zu überstehen. Um einer drohenden Rezession entgegenzuwirken, muss die Landesregierung handeln. Gefragt sind schnelle und unbürokratische Maßnahmen um die Zukunft der betroffenen Unternehmen und Beschäftigten in NRW zu sichern. Mit der Ausweitung des Kurzarbeitergeldes hat die Bundesregierung bereits eine wichtige Maßnahme zur Entlastung der Unternehmen beschlossen.

**Der Minister der Finanzen** hat die Kleine Anfrage 3449 mit Schreiben vom 15. April 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Datum des Originals: 15.04.2020/Ausgegeben: 21.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

1. ***Nach dem Orkan „Frederike“ im Januar 2018 beschloss die Landesregierung in einem Erlass vom 01.03.2018 (Az. S 1915 – 6/42 – V A 3) steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen. Gibt es aktuell konkrete Pläne, die von den Auswirkungen des Coronavirus geschädigten Unternehmen in Nordrhein-Westfalen auf ähnliche Weise zu unterstützen?***
2. ***Plant die Landesregierung in diesem Zusammenhang eine unbürokratische Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer?***

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hat mit dem Bundesministerium der Finanzen und den anderen Bundesländern eine einheitliche Vorgehensweise abgestimmt. Im Einzelnen werden bereits folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Die Gewährung von Stundungen der Einkommen-, der Körperschaft- und der Umsatzsteuer wird erleichtert. Die Finanzbehörden können diese Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde.
- b) Vorauszahlungen für die Einkommen- und Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuermessbetrag können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.
- c) Auf Vollstreckungsmaßnahmen beziehungsweise Säumniszuschläge wird verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Diese Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen können zudem unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie Betroffenen auf Antrag Zahlungsfristverlängerungen bei der Grunderwerbsteuer gewähren, und es kommen auf Antrag zinslose Stundungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Grunderwerbsteuer in Betracht.

Zusätzlich verzichtet die Steuerverwaltung Nordrhein-Westfalens bei krisenbetroffenen Unternehmen vorübergehend auf die Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer; auf Antrag kann diese auf null herabgesetzt und bereits gezahlte Beträge erstattet werden. Damit werden den Unternehmen Mittel im Umfang von gut 4 Milliarden Euro sofort zur Verfügung gestellt. Bislang wurden in Nordrhein-Westfalen über 75.000 Anträge auf Soforthilfe gestellt, von denen bereits etwa 80 % bearbeitet wurden. Den Unternehmen wurden auf diesem Weg schon über 1,24 Mrd. Euro ausgezahlt (Auszahlung Stand: 08.04.2020).

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen gewährt die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen den von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgebern Erleichterungen für ihre Lohnsteueranmeldungen. Die Arbeitgeber können auf Antrag eine zweitmonatige Fristverlängerung für die Lohnsteueranmeldungen für März 2020 erhalten, die sie zum 10. April 2020 abgeben müssen. Gleiches gilt für die Lohnsteueranmeldung für das erste Quartal 2020.

Ausgehend von den Zahlen des vergangenen Jahres wird den Unternehmen in den nächsten zwei Monaten zusätzliche Liquidität von voraussichtlich über 3 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

### **3. *Plant die Landesregierung, den Unternehmen mit Bürgschaften oder Notkrediten Liquidität zur Verfügung zu stellen?***

Zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Landesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Kernstück ist die Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt dem Sondervermögen hierzu Mittel bis zur Höhe von 25 Milliarden Euro bereit.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhöhung des Rahmens für Landesbürgschaften von 900 Millionen Euro auf 5 Milliarden Euro. Anträge auf die Gewährung von Landesbürgschaften werden innerhalb von einer Woche nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bearbeitet
- Erhöhung des Rückbürgschaftsrahmens für die Bürgschaftsbank NRW von 100 Millionen Euro auf 1 Milliarde Euro
- Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze für Bürgschaften der Bürgschaftsbank auf 2,5 Millionen Euro
- Erhöhung der Verbürgungsquote im Rahmen der Möglichkeiten, die die EU zulässt
- Entscheidung über Expressbürgschaften der Bürgschaftsbank bis zu einem Betrag von 250.000 Euro innerhalb von drei Tagen

Darüber hinaus ergänzt die Landesregierung das Soforthilfeprogramm des Bundes für Kleinstunternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe für Unternehmen mit über 10 bis zu 50 Beschäftigten durch Hilfen von bis zu 25.000 Euro.

### **4. *Gibt es konkrete Pläne, betroffenen Unternehmen durch weitere steuerliche Maßnahmen finanziellen Spielraum zu geben?***

Die Landesregierung hat unmittelbar Sofortmaßnahmen ergriffen, um der nordrhein-westfälischen Wirtschaft in der Corona-Pandemie schnell, unbürokratisch und wirksam zu helfen. Die Maßnahmen auf Landesebene sind eng mit den Programmen der Bundesregierung verzahnt und ergänzen diese passgenau im Hinblick auf die spezifischen Bedarfe in Nordrhein-Westfalen.

An erster Stelle stehen derzeit Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität im Unternehmenssektor. Die Landesregierung beobachtet die weiteren Entwicklungen der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft des Landes fortwährend. Ihr Handeln wird davon geleitet, dass die nordrhein-westfälischen Unternehmen so gut wie möglich durch diese Krise kommen, die Grundlagen der Wirtschaft bewahrt und ein Neustart nach Ende der Krise möglich ist.

Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, um die Betroffenen wirksam zu unterstützen, wird die Landesregierung hierzu sachgerechte Vorschläge unterbreiten.